



Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Gemeinde Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit BHKW und Gasheizkessel auf dem Grundstück Flst.Nr. 492, Gemarkung Lenzkirch, Am Kurpark 2, 79853 Lenzkirch, beantragt. Die zur Sicherstellung der Energieversorgung des Kurhauses Lenzkirch neu zu errichtende Flüssiggas-Lageranlage für Propan besteht aus 3 Tanks mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 t, insgesamt 8,7 t. Das dazugehörige BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 71 kW, der Gasheizkessel hat eine Feuerungswärmeleistung von 345 kW.

Die Flüssiggas-Lageranlage stellt eine Anlage gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) dar (Anlagen zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen (entzündbare Gase) mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen) und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage fällt zudem unter Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das geplante Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Gebiete betrifft bzw. die dort genannten Kriterien nicht zutreffen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Es wird somit festgestellt, dass nach § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg, den 12.03.2019

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Immissionsschutzbehörde -